**LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN**
**9. Wahlperiode**

**Drucksache 9/82**
**13.11.2026**
(Termin zur Beantwortung gemäß § 64 Absatz 1 GO LT: 30.11.2026)

# KLEINE ANFRAGE

**des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

## Fahndung und Leistungsbezug ausreisepflichtiger Personen ohne Duldung in Mecklenburg-Vorpommern

Nach Angaben der Landesregierung in der Drucksache 9/28 waren zum Stichtag 30. September 2026 insgesamt 4.998 Personen in Mecklenburg-Vorpommern ausreisepflichtig. Davon verfügten 4.266 Personen über eine Duldung, während 732 Personen keine Duldung besaßen.
Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gehören vollziehbar ausreisepflichtige Personen grundsätzlich zum leistungsberechtigten Personenkreis. Das Gesetz sieht zugleich unter bestimmten Voraussetzungen Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG sowie Leistungsausschlüsse nach § 1 Absatz 4 AsylbLG vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der zum 30. September 2026 in Mecklenburg-Vorpommern registrierten 732 ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung waren nach dem Asyl- bzw. Aufenthaltsgesetz im Fahndungssystem der Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben?
   Für wie viele dieser Personen bestehen zusätzlich weitere Fahndungen (bitte nach Fahndungsanlass, Fahndungszweck und Fahndungsanzahl je Person aufschlüsseln)?

2. Wie viele der zum 30. September 2026 in Mecklenburg-Vorpommern registrierten 732 ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung bezogen zu diesem Stichtag Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG entsprechend den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (bitte nach Leistungsarten aufschlüsseln)?

3. Welche Ausgaben sind in den Jahren 2025 und 2026 bis einschließlich 30. September 2026 für Leistungen nach dem AsylbLG an ausreisepflichtige Personen ohne Duldung entstanden (bitte nach Jahren und Leistungsarten aufschlüsseln)?

4. Bei wie vielen ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung wurden in den Jahren 2025 und 2026 bis einschließlich 30. September 2026 Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG festgestellt (bitte nach Jahren und gesetzlichen Tatbeständen aufschlüsseln)?

5. Bei wie vielen ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung wurde in den Jahren 2025 und 2026 bis einschließlich 30. September 2026 ein Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 AsylbLG festgestellt (bitte nach Jahren und gesetzlichen Tatbeständen aufschlüsseln)?

**Jan-Phillip Tadsen, MdL**